

consilio, ut, siquid a Canonum praescriptione ac norma aberratum est in prima illa electione, praesenti hac nostra emendetur. Quae autem tibi esse praecipienda arbitramur, agendaque tibi demandamus, haec sunt: Facultates nominato episcopo a te concessas ita revocabis, ut ejus rei publicum exstet testimonium; ex quo omnes sciant, te unum esse, a quo et dispensationes matrimoniales et alia omnia potestatis ecclesiasticae propria peti debeant: novum ut deinde capitulum abroges, vetusque restituas revocatis iis omnibus, ex quibus antea constabat, canonicis. Cum vero communiter a capitulo hoc novo fuerit peccatum in eligendo in vicarium capitularem nominato episcopo, communis quoque tua sit in eos animadversio, quam hac a te volumus ratione adhibere, ut uniuscujusque culpa diligenter explorata et cognita, secundum eam imponas poenam hujus modi, quae et ad removendum scandalum sit idonea, et quae, prout quisque erraverit, aut gravior esse debeat aut levior. Quo vero animadversionis ac poenae genere utendum tibi sit, id omne volumus esse arbitrii tui atque judicii. Tibi enim existimamus non minus esse zeli atque studii, ut formosissima Christi sponsa floreat pulcritudine sua et candore, quam sit prudentiae et caritatis in proximi erroribus corrigendis. Interim, dilecte fili! perge pietatem virtutemque tuam in catholicae ecclesiae splendorem istiusque gregis bonum conferre. Nosque tibi clero, populoque isti apostolicam benedictionem permanentem impertimur.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem die 4ta Octobris 1814. Pontificatus Nostri Anno decimo quarto.

Inscriptum erat:

Dilecto filio Clementi Droste
Vicario capitulari Monasterium.

Dominicus Testa.

Pro Copia cum Originali concordante
in fidem
G. Vaudriancy G. V.
Secret. mppr.

Anlage X.

Schreiben

des

General Vicar ad Capitulum

de 16. December 1815.

Indem ich dem Hochwürdigem Domkapitel 1c. 1c. zu überreichen mich beehre, erkläre ich zugleich, daß, soviel das nach vom französischen Gouvernement gesprengten rechtmäßigen Kapitel, neu hinzugesetzte Kapitel betrifft, in Gefolg des von Sr. Päpstlichen Heiligkeit mir ertheilten Auftrags dieses sogenannte neue Kapitel abrogirt sei und die Hrn. Mitglieder des rechtmäßigen Kapitels ihre geistlichen Functionen ungehindert fortsetzen werden.

Clemens Droste Bischoering,
General-Vicar.

Copia Ministerial-Schreibens vom 1. Dezbr. 1815.

Ew. Hochwürden eröffne ich pp. — daß der Ausführung der Ihnen in dem päpstlichen Breve ertheilten Aufträge von Seiten des Staats kein Hinderniß entgegensteht, vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

1. Da bereits nachgegeben worden, daß die Mitglieder des rechtmäßigen quoad temporalia in Gemäßheit des Reichs-Deput.-Schlusses der Säkularisation unterworfenen Domkapitels einstweilich nach der alten Stifts-Verfassung sich versammeln mögen, um ihren geistlichen Berufs-Geschäften nachzugehen, bis unter Mitwirkung des päpstlichen Stuhls eine neue dem gegenwärtigen Zeitbedürfnisse entsprechende Verfassung eingeführt sein wird, und das rechtmäßige Domkapitel nicht aufgehört hat, im kanonischen Sinne rechtlich zu bestehen, wenn gleich die Mehrzahl der Kapitularen durch die französische Regierung an der Ausübung der geistlichen Pflichten verhindert worden, so ergibt sich, daß von Herstellung des alten und Abschaffung des neuen Domkapitels im eigentlichen Verstande die Rede nicht sein kann, sondern nur davon, ob die zufolge der Ernennung der vormaligen Regierung aufgenommenen Mitglieder ausscheiden müssen.
2. Anlangend diese Frage: so ist in der an den Vicedom. v. Droste zu Hülschhoff wegen des Domkapitels ergangenen Verfügung vom 25.

Septbr. c. a. ausdrücklich bemerkt worden, daß der Staat die Ansprüche dieser Domherren als eine zweifelhafte Sache ansehe, und es der befugten geistlichen Behörde überlasse, den Werth derselben zu bestimmen; mit diesem Vorbehalte sind die neuen Domherren als eine faktische Erscheinung anerkannt, deren rechtliche Beurtheilung dem geistlichen Richter anheim fällt: nur gegen Willkühr sollte die vorläufige Anerkennung sie schützen: woraus denn folgt, daß diese der Ausführung des Breve vom 4. Oktober a. pr. nicht in den Weg tritt, falls Ev. Hochwürden glauben, die Beibehaltung der gedachten Kapitularien mit Ihrem Auftrage nicht vereinigen zu können.

3. Sollten jedoch diese Männer Einwendungen machen, z. B. das Breve sei auf einseitigen Vortrag erlassen, es setze unrichtige That-sachen voraus u. s. w., so muß darauf gebührende Rücksicht genommen, überhaupt nach rechtlicher Ordnung mit ihnen verfahren werden.
4. In Betreff der weltlichen Verhältnisse des Domstifts bleibt vorläufig nicht nur alles auf dem bisherigen Fuße, sondern der Staat kann auch, da dieser Theil der Verfassung nur von Höchster weltlicher Obrigkeit abhängt, dem päpstlichen Stuhle hierauf keine Einwirkung gestatten.
5. Anlangend die Bestrafung derer, die an der Erwählung des ernannten Bischofes zum General-Vikar Theil genommen zu haben, so ist es bekanntlich ein strittiger Rechtsatz, ob Kapitel befugt sind, den Gen.-Vik. zu verändern, oder mehr als einen Vikar anzuordnen. Dem Staate liegt nicht daran, daß diese Streitfrage durch ein Beispiel entschieden werde, und ich finde mich bewogen zu erklären, daß, wenn in diesem besondern Falle die Vollziehung der Censuren nachgegeben wird, dadurch den Rechten und Freiheiten des Münsterschen Domkapitels, was dessen Stellung gegen den päpstlichen Stuhl in Hinsicht der Anordnung des Gen.-Vik. betrifft, nichts vergeben sein soll: der gegenwärtige Fall hat seine eigene ganz besondere Gestalt: die handelnden Personen nach dem Ausspruche des Papstes, nicht das rechtmäßige Kapitel und die Handlung selbst, die ihnen, wie es scheint, abgedrungen werden, stand mit Umständen in Verbindung, deren feindselige Tendenz gegen die Kirche nicht leicht zu verkennen war.

Es können jedoch die gegen diese Geistlichen zu verhängenden Strafen nur kirchliche Censuren, höchstens solche äußerliche Strafmittel sein, deren Anwendung des A. L. R. II. 17. §. 125. den geistlichen Obern gestattet: und je unumschränkter die Vollmacht lautet, die der päpstliche Stuhl Ev. Hochwürden hierunter anvertraut, desto gerechter ist meine Erwartung, daß Sie diesen Theil Ihres Auftrages mit Mäßigung und Milde ausführen werden.

Auch ist den in der Censur begriffenen Geistlichen die rechtliche Vertheidigung, wenn sie Anspruch darauf machen, nicht zu versagen.

Endlich begehre ich nicht, daß diejenigen Domherren, die den Ruhestand vorziehen, und einen andern Lebensplan gewählt haben möchten, mit Strenge angehalten werden, ihren Entschluß zu ändern. Der Kirche frommt nur ein williger Diener. Besonders aber muß ich derjenigen mich annehmen, die zufolge des allgemeinen Aufrufs in die Reihen der Krieger getreten sind, und auf den Schlachtfeldern für die Befreiung des Vaterlandes gestritten haben: so wie diesen Männern der Rücktritt in ihr kanonisches Verhältniß gegen die Erfüllung der Bedingniß gestattet werden muß: so finde ich keinen Grund, sie von ihrer gegenwärtigen rühmlichen Laufbahn abwendig zu machen. Aber die Vikarien müssen, soviel deren noch am Leben und im Genuß ihres Reichthumsmäßigen Einkommens sind, zur Erfüllung ihrer Gottesdienstlichen Pflichten angehalten werden.

Die Urschrift des päpstlichen Breve vom 4. Oktober a. pr. erfolgt hierneben zurück, und ist nach gemachtem Gebrauch im Dom-Archiv niederzulegen.

Berlin den 1. Dezember 1815.

Schuckmann.